

EINLADUNG

**zur 8. Gemeinderatssitzung am
Montag, 26. Juli 2021 um 19:30 Uhr
im Rathaus, Ratssaal, Schramberger Str. 5**

TAGESORDNUNG:

Öffentlich: ab 19:30 Uhr

- | | |
|---|----------------|
| 1. Bekanntgaben | mündl. Bericht |
| 2. Einwohnerfragestunde | |
| 3. Bausache, Flurstück 1243/1, Gifthof 10, Dachaufstockung mit Dachgauben | mündl. Bericht |
| 4. Neubau öffentlicher Abwasserkanal, Spittel/Welschdorf, Vergabe
(<i>Ein Vertreter des Ing.-Büros Gfrörer wird anwesend sein</i>) | 35/2021 |
| 5. Beschaffung von Luftreinigungsfiltern für Grundschule und
Verlässliche Grundschule, Beschluss | 36/2021 |
| 6. Bauhof, Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug JCB, Vergabe | 37/2021 |
| 7. Feuerwehrsatzung, Neufassung, Beschluss | 38/2021 |
| 8. Haushaltsplan 2021, Kreditaufnahme für Eigenbetrieb und Haushalt
der Gemeinde | 39/2021 |
| 9. Verschiedenes | mündl. Bericht |
| 10. Einwohnerfragestunde | |
| 11. Anfragen und Anregungen | |
| 12. Gemeinderat, Ausscheiden von GR Hubert Nagel, | 40/2021 |
| 12.1 Zustimmung und Feststellung möglicher Hinderungsgründe | |
| 12.2 Verabschiedung | |

Wir bitten beim Betreten des Rathauses bis Sie an Ihrem Sitzplatz sind, eine Schutzmaske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen der Maske nicht erforderlich. Ab dem Verlassen des Ratstisches (auch Pausen etc.) ist im Gebäude dann wieder die Schutzmaske zu tragen.

Lauterbach, 16. Juli 2021
Bürgermeisteramt:
Mit freundlichen Grüßen

Norbert Swoboda,
Bürgermeister

TOP 4 – öffentlich

Neubau öffentlicher Abwasserkanal Spittel/Welschdorf, Vergabe

Vom Regierungspräsidium Freiburg haben wir bereits 2018 für die geplante Abwassermaßnahme Spittel/Welschdorf einen Zuschussbescheid in Höhe von 79,6 % der anrechnungsfähigen Kosten erhalten. Die seinerzeit gültige Kostenschätzung vom Antrag im Herbst 2017 ging von Baukosten in Höhe von 202.657 Euro (incl. MwSt. jedoch zzgl. Ingenieurkosten) aus.

Leider hat sich die Umsetzung massiv verzögert. Hauptgrund war, dass alleine die wasserrechtliche Genehmigung, in der zahlreiche naturschutzrechtliche Belange eingearbeitet werden mussten, rund zwei Jahre gedauert hat.

Nach der Vorlage des Zuschussbescheides konnte dann die Ausschreibung durchgeführt werden. Insgesamt haben drei Firmen Angebote bei der Submission vor wenigen Tagen abgegeben. Das günstigste Angebot lag bei 456.532,50 Euro. Derzeit werden die Angebote noch vom Ing.Büro Gfrörer geprüft. Ein zweiter Anbieter lag nur verhältnismäßig knapp darüber, die dritte Firma jedoch sehr deutlich.

Zur Angebotssumme kommen noch die Nebenkosten, insbesondere die Ingenieurkosten. Hier rechnen wir nicht nur mit den üblichen ca. 15 % sondern mit 20 %, da in der Genehmigung eine ökologische Baubegleitung gefordert wird. Auch eine kleine Ausgleichsmaßnahme wird gefordert.

Mit den angenommenen 20 % würden sich die Gesamtkosten auf 547.838 Euro belaufen und hätten sich damit weit mehr als verdoppelt. Die Kostensteigerungen sind einerseits mit den enormen Steigerungen in letzter Zeit begründet, liegen jedoch mit einem ganz enormen Anteil auch an den umfangreichen naturschutzrechtlichen Forderungen.

Grundsätzlich ist es so, dass seitens des Zuschussgebers der Zuschussatz (79,6 %) für die tatsächlich entstehenden anrechenbaren Kosten gewährt wird. Wenn allerdings, wie in unserem Fall, Zuschussantrag und Vergabesumme so eklatant abweichen, so ist eine Absprache zu treffen, bzw. die Zustimmung des Zuschussgebers einzuholen. Die entsprechende Anfrage haben wir sofort nach der Angebotseröffnung an das RP Freiburg gestellt, von dort jedoch noch keine Antwort erhalten.

Baulich ist es so, dass der öffentliche Abwasserkanal bereits bis in den Bereich unterhalb der Gebäude Gifhof 6 bzw. 7 verlegt ist. Die neue Kanaltrasse würde dann zunächst entlang des kleinen Bachlaufs verlaufen um dann zu verzweigen. Auf der einen Seite werden die Gebäude Spittel 1, 3, 4 und 5 angeschlossen, während die Kanaltrasse im Welschdorf zu den Gebäuden 1 und 6, dann zu 2 und 7 sowie zu Gebäude 4 führt.

Für die Maßnahme wurden keine zusätzlichen Mittel im Haushaltsplan eingestellt. Die Finanzierung, so der ursprüngliche Plan, hätte mit dem Zuschuss von 79,6 % und den zu erwartenden Abwasserbeiträgen komplett abgedeckt werden können.

Sofern tatsächlich die o.a. Gesamtkosten von 547.838 Euro mit 79,6 % gefördert werden, entstünde eine Lücke von 111.759 Euro. Hiervon könnten noch die Abwasserbeiträge in Höhe von rund 44.000 Euro abgesetzt werden, sodass letztlich von uns 67.759 Euro (nach-) zu finanzieren wären.

Ohne die Rückmeldung des RP Freiburg kann jedoch noch kein abschließender Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

Wir hoffen, dass wir in den nächsten Tagen die Rückmeldung erhalten und werden dann mit einer weiteren Vorlage einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Auch die abschließende Prüfung des Ingenieurbüros muss noch abgewartet werden.

Lauterbach, den 16. Juli 2021


Kaupp

TOP 5 – öffentlich

Grundschule, Beschaffung von Luftreinigungsfiltern mit UV-C-Technik, Antrag des Elternbeirates

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 19. April 2021 fasste der Gemeinderat den Beschluss, dass Geräte der Firma Dinies und von Peter Moosmann besichtigt bzw. begutachtet werden, um damit unter Berücksichtigung von gegebenenfalls neuen Erkenntnissen aus Bund und Land vor den Sommerferien 2021 abschließend entscheiden zu können.

Beide Geräte wurden am 17. Mai 2021 in der Grundschule dem Gemeinderat, Vertretern der Grundschule und Vertretern des Elternbeirates vorgestellt.

Am 21. Mai 2021 erhielt die Gemeinde eine Stellungnahme der Gesamtlehrerkonferenz. Hierin war beschrieben, dass sich das Kollegium einstimmig gegen eine Anschaffung von den in der Gemeinderatsitzung am 17. Mai 2021 vorgestellten Geräten zum damaligen Zeitpunkt bzw. damaligem Wissenstand ausgesprochen hat.

Das Bundeskabinett hat am 14.07.2021 die Unterstützung der Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern beschlossen. Dazu stellt der Bund den Ländern 200 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung mobiler Luftfilter des Bundes gilt ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Räume der Kategorie 2), die auch Kinder unter 12 Jahre besuchen, d.h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr vorhanden, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt.

Der Förderanteil des Bundes beträgt bis zu 50%, wobei die teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel zwingend ist. Maßnahmen für fachgerechte Aufstellung und sachgemäße Wartung werden mitgefördert. Der Mittelabfluss muss bis 31.12.2021 sichergestellt sein. Die Mittelaufteilung wird nach Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Eine Arbeitsgruppe wird unter Leitung des Umweltbundesamtes bis Ende Juli 2021 Kriterien für die Wirksamkeit und Sicherheit von Technologien für die Luftreinigung sowie Hinweise, welche mobilen Luftfilteranlagen geeignet sind, erarbeiten.

Der Gemeindegtag fühlt sich in seiner bisherigen Position bestätigt und hat das Land am 15.07.2021 darum gebeten, das Landesförderprogramm rasch auf den Weg zu bringen und zumindest den Schwerpunkt der angekündigten Bundesförderung auch im Landesförderprogramm abzubilden. Allerdings müsse das Landesprogramm dahingehend geöffnet werden, dass die Beschaffung von mobilen Luftreinigern für alle schwer belüftbaren Räume in Betracht kommen sollte (nicht nur für Räume, die von unter 12-jährigen Kindern genutzt werden). Zudem solle für alle Räume eine Förderung für die Beschaffung von CO₂-Sensoren (sog. CO₂-Ampeln) ermöglicht werden, um damit eine Optimierung der vorzugswürdigen Fensterlüftung zu ermöglichen.

Bezüglich der Landesrichtlinie wird davon ausgegangen, dass nähere Einzelheiten dazu ab Kalenderwoche 29 bekannt gemacht werden. Ebenfalls hat der Gemeindegtag das Land gebeten, zu prüfen, ob und inwiefern das Landesförderprogramm mit dem Bundesförderprogramm verknüpft werden kann.

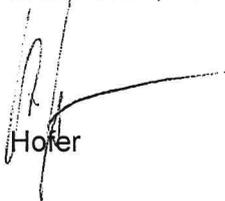
Der aktuelle Wissensstand in Richtung mobile Raumlufffilter ist somit noch nicht abschließend geklärt ist. Die Schulräume der Gemeinde Lauterbach und der Betreuung können ebenfalls ausreichend über die Fenster belüftet werden. Dem Schulträger steht aber noch ein Betrag in Höhe von 3.411,72 € aus dem Unterstützungsbudget zur Verfügung. Dieser darf für „Raumlufthygienische Maßnahmen im Sinne der Infektionsprophylaxe“ eingesetzt werden. Diese Maßnahmen umfassen sowohl Investitionen in Geräte, die das Lüften technisch unterstützen oder die Raumluft direkt verbessern (Filter) als auch die Anschaffung von Hilfsmitteln wie z. B. CO2-Ampeln. Die Gemeinde Lauterbach würde deshalb für die Grundschule und die Verlässliche Grundschule mit CO2-Ampeln ausstatten. Die Kosten je Ampel belaufen sich auf ca. 269,00 €. Die Ampeln würden als Sammelbestellung getätigt werden, um so noch bessere Preiskonditionen zu bekommen. Eine aktualisierte Aufstellung zu den verfügbaren Mitteln des Digitalpaktes wird als Tischvorlage an der Sitzung vorgelegt.

Nach den bisherigen Ankündigungen soll das Förderprogramm auch für Kindertageseinrichtungen gelten. Somit könnte unser Geschwister-Heine-Kindergarten dann ebenfalls einen Förderantrag beim Land stellen. Sofern der Kindergarten ebenfalls CO2 Sensoren dann bestellen möchte, können Sie sich gerne an unserer Sammelbestellung beteiligen.

Beschlussvorschlag:

- a) **Aufgrund der aufgeführten Sach- und Datenlage empfiehlt die Verwaltung derzeit keine Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten, die weitere Entwicklung abzuwarten und sich ggf. bei neuen Erkenntnissen und dem dann daraus entstehenden Bedarf erneut mit der Thematik zu befassen.**
- b) **Im Zuge der Vorsorge empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung der CO2-Ampeln für die Schule und die Verlässliche Grundschule, um die Lüftung zu unterstützen, so dass nicht dauerhaft in der kalten Jahreszeit die Fenster geöffnet bleiben müssen.**

Lauterbach, 16. Juli 2021



Hofer

TOP 6 – öffentlich

Bauhof, Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug JCB, Vergabe

Der JCB-Fastrac des Bauhofes ist zwischenzeitlich 14 Jahre alt und müsste aus Sicht des Bauhofes und der Verwaltung möglichst bald ersetzt werden.

Das Fahrzeug ist bei verschiedensten Bauhofarbeiten im Einsatz und ohne dieses Fahrzeug wäre der Winterdienst nicht gewährleistet.

Beim Fahrzeug stehen neben dem Kundendienst auch Reparaturen im Umfang von 5 – 7.000 Euro an.

Trotz sehr guter Pflege durch die Mitarbeiter des Bauhofes nagt der Zahn der Zeit und auch Rost (Winterdienst!) an dem Fahrzeug.

Aufgrund der Wendigkeit und der Länge des Fahrzeuges wäre eine Ersatzbeschaffung, wieder ein JCB ideal, andere Fahrzeuge sind gerade aufgrund der sehr speziellen Straßen im Winterdienst in Lauterbach nicht ideal. Zudem könnten Auf-/Anbauten (insbesondere der Streuer) vom seitherigen Fahrzeug genutzt werden.

Erfreulich wäre auch, dass der derzeitige JCB, im jetzigen Zustand, für 33.000 Euro in Zahlung gegeben werden könnte.

Aufgrund der Haushaltslage würde die Verwaltung ein Leasingangebot bevorzugen. Von verschiedenen Banken liegen bereits Leasingangebote vor. Diese können im Rahmen der Gemeinderatssitzung erläutert werden.

Die Leasingangebote werden bis zur Sitzung noch tagesaktuell eingeholt und liegen dann als Tischvorlage mit Beschlussvorschlag vor.

Im Haushaltsplan 2021 sind keine Mittel enthalten. Vorgesehen wäre dennoch ein Leasingangebot gleich anzunehmen. Der JCB könnte, sofern wir bis 27. Juli bestellen, zum 1.10.21 geliefert werden. Für den Zeitraum bis 31.12.21 könnte der neue JCB mietfrei genutzt werden.

Lauterbach, den 16. Juli 2021


Hofer/Kaupp



TOP 7 – öffentlich Feuerwehrsatzung, Neufassung, Beschluss

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat die Mustersatzung der Feuerwehrsatzung geändert.

Diese Änderung ist ganz überwiegend der Corona Pandemie geschuldet. In den §§ 14 und 15 sind hierzu künftig Alternativen zur Hauptversammlung in Präsenz und auch im Umgang mit Wahlen enthalten.

Neben diesen Änderungen wurden in die Neufassung noch kleinere Änderungen eingearbeitet. Alle Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung sind rot hinterlegt.

Die beigefügte neue Satzung ist mit dem Feuerwehrausschuss so abgesprochen worden.

Es wird vorgeschlagen, die beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung so zu beschließen.

Außerdem hat die Feuerwehr ihre Ehrenordnung in der letzten Ausschusssitzung überarbeitet. Sie soll in der nächsten Hauptversammlung der Feuerwehr so beschlossen werden. Eine Beschlussfassung des Gemeinderates hierzu ist nicht erforderlich. Die neue Ehrenordnung wird lediglich zur Kenntnis beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende neue Feuerwehrsatzung.**
- 2. Der Gemeinderat nimmt die neue Ehrenordnung der Feuerwehr zu Kenntnis.**

Lauterbach, den 16. Juli 2021


Kaupp

(4) AZ.: 131.01

Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Lauterbach in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Lauterbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Hauptversammlung,
4. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der

Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Gruppenführer

- der Leiter der Altersabteilung,

- der Jugendfeuerwehrwart,

- der Schriftführer,

- der Kassenverwalter.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Der Ehrenkommandant ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. in digitaler Form teilnehmenden** Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der Versammlung bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der Versammlung bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Abteilungen der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom **09.10.2017** außer Kraft.

Lauterbach, den
(gez.)
Swoboda, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehrenordnung

Der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach

Überarbeitet und aktualisiert vom Feuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 14.07.2021 und beschlossen in der Hauptversammlung am 28. September 2021.

1. Hochzeiten von aktiven Feuerwehrangehörigen

Bei der Hochzeit eines aktiven Feuerwehrangehörigen wird unter der aktiven Feuerwehrabteilung Geld für ein Geschenk gesammelt. Ist die Feuerwehr zur Hochzeitsfeier eingeladen, wird das Geschenk bei der Hochzeitsfeier vom Kommandanten, oder einem seiner Stellvertreter überreicht.

1.1

Das Vorfahren mit Löschfahrzeugen nach der Trauung/Brautmesse wird gegebenenfalls von der Löschgruppe organisiert, der der Bräutigam angehört. Der Kommandant ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Auf das Ansehen der Feuerwehr ist in jedem Falle besondere Rücksicht zu nehmen.

Hierzu wird Ausgehuniform getragen, bei schlechtem Wetter zusätzlich die Einsatzjacke oder die Wetterschutzjacke des Feuerwehrdienstanzuges.

Auf das Einschalten der Sondersignale sollte weitestgehend verzichtet werden.

1.2 Ehejubiläen

Bei goldenen, diamantenen, u.s.w. Ehejubiläen von Angehörigen der Altersabteilung ergeht ein Glückwunschsreiben mit einem Geldgeschenk (50,-€) an das Jubelpaar.

Das Geldgeschenk (50,-€) wird vom Kommandanten und dem Leiter der Altersabteilung, oder deren Stellvertreter dem Jubelpaar überreicht.

Dieses Geschenk wird aus der Feuerwehrrkasse bezahlt.

2. Jubiläen

Berechnung der Dienstzeit

Hierzu sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen heranzuziehen.

(VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen)

Vom 28. März 2018 – Az. 6-1512.0/3 –

2.1 15 Jahre Einsatzdienst

Für diese Ehrung muss rechtzeitig über die Gemeindeverwaltung das „Feuerwehrenzeichen in Bronze des Landes Baden-Württemberg“ beantragt werden.

Die Ehrung und die Übergabe des Feuerwehrenzeichens findet grundsätzlich in der Hauptversammlung statt.

2.2 25 Jahre Einsatzdienst

Für diese Ehrung muss rechtzeitig über die Gemeindeverwaltung das „Feuerwehrenzeichen in Silber des Landes Baden-Württemberg“ beantragt werden.

Außerdem erhält der Geehrte ein Geschenk im Wert von 50,-- Euro.

Dieses Geschenk wird von der Gemeinde bezahlt.

Die Ehrung und die Übergabe des **Geschenkes** findet grundsätzlich in der Hauptversammlung statt.

2.3 40 Jahre Einsatzdienst

Für diese Ehrung muss rechtzeitig über die Gemeindeverwaltung das „Feuerwehrenzeichen in Gold des Landes Baden-Württemberg“ beantragt werden.

Außerdem erhält der Geehrte ein Geschenk im Wert von 75,-- Euro.

Dieses Geschenk wird von der Gemeinde bezahlt.

Die Ehrung und die Übergabe des Geschenkes findet grundsätzlich in der Hauptversammlung statt.

2.4 50 Jahre Einsatzdienst

Für diese Ehrung muss rechtzeitig über die Gemeindeverwaltung das „Feuerwehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung des Landes Baden-Württemberg“ beantragt werden.

Außerdem erhält der Geehrte ein Geschenk im Wert von 100,-- Euro.

Dieses Geschenk wird von der Gemeinde bezahlt.

Die Ehrung und die Übergabe des Geschenkes findet grundsätzlich in der Hauptversammlung statt.

2.4 40 Jahre Feuerwehrzugehörigkeit

Diese Ehrung wird Feuerwehrangehörigen zuteil, die keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten, aber Angehörige der Altersabteilung sind.

Der Geehrte erhält ein Geschenk im Wert von 50,-- Euro.

Dieses Geschenk wird von der Gemeinde bezahlt.

Die Ehrung und die Übergabe des Geschenkes findet grundsätzlich in der Hauptversammlung statt.

Zu diesem Anlass wird über den Kreisfeuerwehrverband ein Freiplatz im Feuerwehrerholungsheim St. Florian am Titisee beantragt.

2.5 50 Jahre (60-70-) Feuerwehrzugehörigkeit

Hierzu gilt sinngemäß 2.4, die Freiplatzbeantragung für das Feuerwehrersholungsheim am Titisee entfällt, sofern der Feuerwehrangehörige diesen bereits einmal in Anspruch genommen hatte.

3. Ehrenmitglieder der Feuerwehr Lauterbach

Die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach ist in §8 der Feuerwehrsatzung geregelt.

Man unterscheidet: a) Ehrenkommandanten
b) Andere Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses ausschließlich durch Gemeinderatsbeschluss verliehen werden.

4. Höhere Geburtstage

Bei höheren Geburtstagen eines Kameraden der Altersabteilung oder eines Ehrenmitgliedes, erstmals beim 70. Geburtstag, gratuliert die aktive Abteilung mit einem Geldgeschenk in Höhe von 30,- Euro.

Dieses Geschenk wird zusammen mit einem Glückwunschsreiben vom Kommandanten und dem Leiter der Altersabteilung, oder deren Stellvertreter bei einem Hausbesuch überreicht.

Dieses Geschenk wird aus der Feuerwehrkasse bezahlt.

Vorgesehen als höhere Geburtstage sind 70, 75, 80, 85, 90 Jahre u.s.w..

Geschenke welche die Altersabteilung intern überreicht, berühren diese Ehrenordnung nicht.

5. Todesfälle

5.1 Tod eines aktiven Feuerwehrangehörigen

Beim Tode eines aktiven Feuerwehrangehörigen ist die Teilnahme am Trauergottesdienst (Trauerfeier) und bei der Beerdigung (Aussegnung) für jeden Feuerwehrangehörigen Pflicht und Ehrensache.

Die Feuerwehr tritt hierbei stets geschlossen auf. (Siehe Anzugsordnung)
Treffpunkt ist am Gerätehaus. Von dort wird geschlossen im Verband zur Kirche marschiert, ebenso nach dem Trauergottesdienst von der Kirche zum Friedhof. (Leichenhalle).

Sofern die Angehörigen des Verstorbenen nichts anderes wünschen, stellt die Feuerwehr am aufgebahrten Sarg in der Leichenhalle eine Ehrenwache von 6 Mann. (Siehe Anzugsordnung).

Der Verstorbene wird von der Ehrenwache zu Grabe getragen.

Am Grabe wird vom Kommandanten oder einem seiner Stellvertreter in stillem Gedenken ein Kranz niedergelegt. Ein Nachruf am Grabe ist nicht vorgesehen.
Der Kranz wird von der Gemeinde bezahlt.

Gibt es eine Urnenbeisetzung oder ist eine Präsenz der Feuerwehr bei der Beerdigung und somit eine Kranzniederlegung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, so wird den Hinterbliebenen vom Kommandanten, oder seinem Stellvertreter, der Betrag für den Kranz zusammen mit einer Trauerkarte für späteren Grabschmuck überreicht.

5.2 Tod eines Ehrenkommandanten oder Ehrenmitgliedes

Hierzu gilt sinngemäß 5.1 der Ehrenordnung.

5.3 Tod eines Angehörigen der Altersabteilung

Beim Tode eines Angehörigen der Altersabteilung beteiligt sich die aktive Wehr mit einer Abordnung von mindestens 6 Mann.

Den übrigen aktiven Feuerwehrangehörigen ist die Teilnahme freigestellt.

Für die Angehörigen der Altersabteilung ist die Teilnahme an der Beerdigung (Trauerfeier) Pflicht und Ehrensache.

Sofern die Angehörigen des Verstorbenen nichts anderes wünschen, wird der Verstorbene von Feuerwehrangehörigen zu Grabe getragen.

Am Grabe wird vom Kommandanten und dem Leiter der Altersabteilung, oder einem deren Stellvertreter in stillem Gedenken ein Kranz niedergelegt. Ein Nachruf am Grabe ist nicht vorgesehen.

Der Kranz wird von der Gemeinde bezahlt.

Gibt es eine Urnenbeisetzung oder ist eine Präsenz der Feuerwehr bei der Beerdigung und somit eine Kranzniederlegung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, so wird den Hinterbliebenen vom Kommandanten und dem Leiter der Altersabteilung, oder deren Stellvertreter, der Betrag für den Kranz zusammen mit einer Trauerkarte für späteren Grabschmuck überreicht.

5.4 Tod eines Angehörigen der Jugendabteilung

Beim Tode eines Angehörigen der Jugendabteilung beteiligt sich die aktive Wehr mit einer Abordnung aus Kommandant und dem Leiter der Jugendfeuerwehr, oder deren Stellvertreter.

Den übrigen aktiven Feuerwehrangehörigen ist die Teilnahme freigestellt.

Für die Angehörigen der Jugendabteilung ist die Teilnahme an der Beerdigung (Trauerfeier) Ehrensache.

Am Grabe wird vom Kommandanten und dem Leiter der Jugendabteilung, oder einem deren Stellvertreter in stillem Gedenken ein Kranz niedergelegt. Ein Nachruf am Grabe ist nicht vorgesehen.

Der Kranz wird von der Gemeinde bezahlt.

Gibt es eine Urnenbeisetzung oder ist eine Präsenz der Feuerwehr bei der Beerdigung und somit eine Kranzniederlegung aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, so wird den Hinterbliebenen vom Kommandanten und dem Leiter der Jugendabteilung, oder deren Stellvertreter, der Betrag für den Kranz zusammen mit einer Trauerkarte für späteren Grabschmuck überreicht.

5.5 Tod eines ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen mit mindestens 25 aktiven Dienstjahren

Beim Tode eines ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen, der 25 und mehr Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, ergeht an die Angehörigen ein Kondolenzschreiben.

5.6 Anzugsordnung bei Todesfällen

5.6.1 Ehrenwache

Die Ehrenwache trägt Ausgehuniform, Einsatzhelm, Feuerwehrstiefel, schwarzes Lederkoppel, weißes Hemd, **Krawatte** und weiße Stulpenhandschuhe.

5.6.2 Feuerwehrangehörige

Die übrigen Feuerwehrangehörigen tragen Ausgehuniform, weißes Hemd und **Krawatte**.

5.6.3 Angehörige der Jugendfeuerwehr

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen bei der Beerdigung Ihren Dienstanzug mit weißem Hemd oder weißem Shirt.

Anhang:

In dieser Ehrenordnung sind die Begriffe **aktive Feuerwehrangehörige** und **Angehörige der Feuerwehr**, wie folgt zu verstehen:

Aktiver Feuerwehrdienst liegt vor, wenn der Betreffende vollen Einsatz- und Übungsdienst leistet.

Angehörige der Feuerwehr sind alle Feuerwehrkameraden, welche der Jugendabteilung, der aktiven Abteilung oder der Altersabteilung angehören.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Der Feuerwehrausschuss legt fest, dass diese Ehrenordnung verbindlicher Teil der Feuerwehrsatzung vom **28.09.2021** der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach sein soll.

Der Kommandant:

Der Feuerwehrausschuss:

TOP 8 – öffentlich Haushaltsplan 2021, Kreditaufnahme für Eigenbetrieb und Haushalt der Gemeinde

Da während der Sommerpause wieder zahlreiche Rechnungen der verschiedenen Baumaßnahmen eintreffen werden, könnten unsere liquiden Mittel schneller schrumpfen, als wir dies im Voraus berechnen.

Für die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von
a) 200.000 € für den Haushalt der Gemeinde
b) 593.700 € für den Eigenbetrieb

liegen folgende Angebote vor:

Zinssatz bei 30 Jahre Zinsbindung

DKB lt. Tischvorlage

DZ HYP lt. Tischvorlage

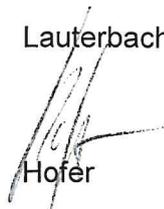
Landesbank BW lt. Tischvorlage

Verglichen werden nur die Konditionen für eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren.
Die lange Laufzeit wird präferiert, da die Amortisation des Kredites so lange sein sollte wie die Abschreibungszeit des zu finanzierenden Objektes.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme des günstigsten Angebotes lt. Tischvorlage.

Lauterbach, den 16. Juli 2021



Hofer

TOP 12 – öffentlich

Gemeinderat, Ausscheiden von GR Hubert Nagel

- a) Zustimmung und Feststellung möglicher Hinderungsgründe
 - b) Verabschiedung
-

Gemeinderat Hubert Nagel hat mitgeteilt, dass er aus privaten Gründen zum Ende der Sommerpause aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte (siehe auch umseitiges Schreiben).

Grundsätzlich kann ein Gemeinderat, sogar ohne Angabe von Gründen, auf eigenen Wunsch ausscheiden, wenn er bereits mehr als 10 Jahre als Gemeinderat tätig war. Diese Voraussetzung ist bei Hubert Nagel erfüllt.

Nachrücker auf der Liste der CDU ist Bernd Degner. Er hat bereits schriftlich signalisiert, dass er bereit ist das Gemeinderatsmandat von Hubert Nagel zu übernehmen.

Vor der Verpflichtung von Bernd Degner muss der Gemeinderat noch feststellen, ob nach der Gemeindeordnung Hinderungsgründe für das Nachrücken bestehen. Die Verpflichtung von Bernd Degner ist zu Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung, voraussichtlich am 27. September 2021, geplant.

Wir haben diese Prüfung bereits vorgenommen und können feststellen, dass keine Hinderungsgründe nach der Gemeindeordnung bestehen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Hubert Nagel wird zugestimmt.**
- 2. Es wird festgestellt, dass Hinderungsgründe nach der Gemeindeordnung für das Nachrücken von Bernd Degner nicht bestehen.**

Lauterbach, den 15. Juli 2021



Kaupp

Hubert Nagel, Kirchplatz 4, 78730 Lauterbach

08. Juli 2021

Bürgermeisteramt Lauterbach
Schramberger Str. 5
78730 Lauterbach



Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Norbert Swoboda,
liebe Gemeinderats-Kolleginnen und -Kollegen,

am 05.07.2021 habe ich Ihnen in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung mitgeteilt, dass ich zum Ende der Sommerpause 2021 aus dem Gemeinderat aus privaten Gründen ausscheiden möchte.

Gemäß § 16, Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beantrage ich hiermit formell das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und bitte um Ihre Zustimmung.

Ich danke allen für die kollegiale Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Hubert Nagel".